

# 70 Jahre internationale Suchtstoffkontrolle

Neueste Entwicklungen unter der Ägide der Vereinten Nationen

ALFONS NOLL

## I. Einleitung und Rückblick

Dieser Beitrag soll keine erschöpfende Übersicht über die Geschichte der internationalen Suchtstoffkontrolle geben. Dies ist anderenorts geschehen<sup>1</sup> und ist auch kurz skizziert in dem zuletzt zu diesem Thema in dieser Zeitschrift im Jahre 1971 erschienenen Beitrag von Heinrich Danner<sup>2</sup>, der die Bundesrepublik Deutschland seit 1954 zunächst als Beobachter und danach von 1963 bis 1973 als Regierungsvertreter in der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen vertrat<sup>3</sup>. Im folgenden sollen vielmehr die Entwicklungen seit den von Danner 1971 beschriebenen dargestellt werden<sup>4</sup>.

Das Jahr 1979 bietet jedoch reichlichen und begründeten Anlaß, zumindest einen kurzen Rückblick an dieser Stelle zu geben, da es drei Jahrestage in Erinnerung ruft, die für die inzwischen 70jährige internationale Suchtstoffkontrolle von Bedeutung gewesen sind. Während der 28. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, vom 12. bis 23. Februar 1979, jährte sich zum 70. Male der Jahrestag der Internationalen Opiumkommission, die als erste internationale Tagung dieser Art vom 1. bis 26. Februar 1909 in Schanghai (China) zusammentrat und mit ihren neun Resolutionen zum Opiumproblem einer internationalen Suchtstoffkontrolle den Weg bereitete<sup>5</sup>. Untrennbar verbunden mit diesen ersten Schritten ist der Name des Kanadiers und Amerikaners Charles Henry Brent, Bischof der protestantischen Episkopalkirche, dessen 50. Todestag sich ebenfalls im Jahre 1979 jährte<sup>6</sup>. Schließlich kann in diesem Jahr das internationale Suchtstoffkontrollamt (International Narcotics Control Board) auf den 50. Jahrestag der Arbeitsaufnahme durch seinen Vorgänger, das »Permanent Central Board« (dessen Name später in »Permanent Central Opium Board« und schließlich in »Permanent Central Narcotics Board« geändert wurde), zurückblicken<sup>7</sup>.

Seit der von Danner bis zum Jahre 1970 beschriebenen Lage der internationalen Suchtstoffkontrolle<sup>8</sup> haben bis zum Ende des Jahres 1978 entscheidende Entwicklungen auf diesem Gebiet stattgefunden.

Einerseits betreffen sie den Ausbau und die Intensivierung des internationalen Suchtstoffkontrollsystems selbst. Der erste Schritt dazu war allerdings bereits in den frühen sechziger Jahren unternommen worden durch die Annahme der von Danner ihrem Inhalt nach im wesentlichen bereits beschriebenen »Einheitskonvention von 1961 über Suchtstoffe«<sup>9</sup> (Single Convention on Narcotic Drugs, 1961)<sup>10</sup> durch eine Bevollmächtigten-Konferenz in New York, an der auch die Bundesrepublik Deutschland teilnahm<sup>11</sup>. Das Ziel der Einheitskonvention von 1961, die am 13. Dezember 1964 in Kraft trat<sup>12</sup>, war es, ein allgemein annehmbares internationales Vertragswerk über die Suchtstoffkontrolle zu schaffen<sup>13</sup>, das zwischen den ihr beitretenden Vertragsparteien die früher abgeschlossenen Suchtstoffkontrollverträge beendet und ersetzt<sup>14</sup>. Diesem Ziel der allgemeinen Annehmbarkeit ist die Einheitskonvention von 1961, der sich die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 3. Dezember 1973 als Vertragsstaat angeschlossen hat<sup>15</sup>, bisher insofern sehr nahe gekommen, als sich ihr bis zum 31. Dezember 1978 insgesamt 107 Vertragsstaaten angeschlossen haben<sup>16</sup>. Weiteren Ausbau erfuhr das internationale Suchtstoffkontrollsystem dann in den Jahren 1971 und 1972 durch die Annahme der Konvention von 1971 über psychotrope Substanzen und das Protokoll von 1972 zur Änderung der Einheitskonvention von 1961. Damit wurden seit 1971 zwei weitere Meilensteine in der Entwicklung der internationalen Suchtstoffkontrolle gesetzt, deren Auswirkungen sich erst in den letzten Jahren bemerkbar gemacht haben und die die weitere Entwicklung bestimmen werden. Auf sie soll daher im folgenden näher eingegangen werden.

Andererseits wurde das internationale Suchtstoffkontrollsystem seit 1971 durch sozusagen »flankierende« Maßnahmen technischer und finanzieller Unterstützung der Regierungen in ihren Bestrebungen, das Suchtstoffproblem unter bessere Kontrolle zu bringen, ergänzt. Dies geschah im wesentlichen durch die im Jahre 1971 erfolgte Gründung des Fonds der Vereinten Nationen zur Suchtstoffbekämpfung, mit dessen Mitteln einschlägige Programme und Projekte seitdem weltweit finanziert werden. Dies muß als dritter Meilenstein in der Entwicklung der internationalen Suchtstoffkontrolle seit 1971 angesehen werden, der weiter unten ausführlicher behandelt werden soll.

## II. Konvention von 1971 über psychotrope Substanzen

Von ihren Anfängen im Jahre 1909 bis zur Verabschiedung der Einheitskonvention von 1961 hat sich die internationale Suchtstoffkontrolle vornehmlich und ausschließlich mit dem

Anbau der Mohnpflanze, des Kokabusches sowie der Cannabispflanze und den aus ihnen gewonnenen Suchtstoffen wie Opium, Morphium, Heroin, Kokain, Cannabisharz und deren Derivaten, später dann auch mit den in ihrer suchtabhängig machenden Wirkung gleichen oder ähnlichen synthetischen Suchtstoffen befaßt. In den sechziger Jahren stellte sich jedoch immer mehr heraus, daß auch andere Substanzen wie Amphetamine, Barbiturate, Sedative, Tranquilizer und insbesondere Halluzinogene (wie z. B. LSD), die alle unter dem Oberbegriff »psychotrope Substanzen« zusammengefaßt werden, aufgrund ihrer schädlichen Wirkung im Falle des Mißbrauchs Anlaß zu immer größerer Besorgnis sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene gaben. Die zu Beginn des Jahres 1971 in Wien einberufene Bevollmächtigten-Konferenz der Vereinten Nationen, an der auch die Bundesrepublik Deutschland teilnahm, erarbeitete auf der Grundlage des ihr von der Suchtstoffkommission vorgelegten Entwurfs die Konvention von 1971 über psychotrope Substanzen, die am 21. Februar 1971 von der Konferenz angenommen wurde<sup>17</sup>.

Die Konvention von 1971<sup>18</sup> folgt in ihrem Inhalt, ihrem Aufbau und den von ihr vorgesehenen Kontrollmaßnahmen im wesentlichen dem Modell der Einheitskonvention von 1961 und betraut wie diese die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen und das internationale Suchtstoffkontrollamt sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der internationalen Durchführung und Überwachung ihrer verschiedenen Vorschriften und Maßnahmen<sup>19</sup>. Ebenso wird auch die Weltgesundheitsorganisation mit ähnlichen Funktionen betraut, wie sie sie bereits unter der Einheitskonvention von 1961 ausübt<sup>20</sup>. Dennoch machte die Heterogenität der verschiedenen unter die Kontrolle der Konvention von 1971 gebrachten psychotropen Substanzen mit unterschiedlichem therapeutischem Wert eine größere Differenzierung in den von der Konvention vorgesehenen Kontrollmaßnahmen notwendig im Hinblick auf das doppelte Ziel der Konvention: einerseits die unerläßliche Verfügbarkeit und Verwendung dieser Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke nicht über Gebühr einzuschränken, andererseits den Mißbrauch und den illegalen Handel mit diesen Substanzen weitestgehend zu verhindern<sup>21</sup>. Dies führte im Ergebnis zu einem in verschiedenen Aspekten abgestuften System der Intensität der von der Konvention geforderten Kontrollmaßnahmen, die durch die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten durchzuführen sind. Die unter internationaler Kontrolle stehenden Substanzen wurden in vier Gruppen aufgeteilt. Danach unterliegen die in Anhang I zur Konvention aufgeführten Substanzen den strengsten Kontrollmaßnahmen, während die in Anhang IV genannten der geringsten Kontrolle unterworfen sind<sup>22</sup>.

Wie im Falle der Einheitskonvention von 1961 liegt die Entscheidungskompetenz über die Ergänzung oder Abänderung der Anhänge I bis IV bei der Suchtstoffkommission, die ihre Entscheidung fällt, nachdem ihr die Weltgesundheitsorganisation entsprechende Empfehlungen für jeden Einzelfall zugeleitet hat, deren Inhalt für die Kommission jedoch lediglich hinsichtlich der medizinischen und wissenschaftlichen Beurteilung durch die Weltgesundheitsorganisation verpflichtend ist<sup>23</sup>. Die jeweiligen Entscheidungen der Kommission sind aber für jeden Vertragsstaat grundsätzlich<sup>24</sup> bindend.

Infolge ihres hohen Mißbrauchsrisikos und ihrer Nichtanwendung in der Therapie unterstehen die in Anhang I zur Konvention von 1971 aufgeführten Halluzinogene (wie z. B. LSD) besonders strengen Kontrollmaßnahmen. Diese reichen vom grundsätzlichen Verbot bis zur Begrenzung gewisser Tätig-

keiten (Herstellung, Handel etc.), die nur unter strengster und besonderer Aufsicht der jeweiligen Regierung durchgeführt werden dürfen<sup>25</sup>. Hinsichtlich der in den Anhängen II bis IV aufgeführten Substanzen sieht die Konvention besondere Genehmigungserfordernisse vor für Herstellung, Handel und Verteilung, sowie die grundsätzliche ärztliche Verschreibungspflicht bei der Vergabe an Privatpersonen zum persönlichen Gebrauch<sup>26</sup>.

Von besonderem Interesse ist eine Vorschrift der Konvention von 1971 betreffend das Verbot und die Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr. Obwohl diese Bestimmung keineswegs neu ist, sondern inhaltlich bereits auf die Empfehlung No. 4 der Internationalen Opiumkommission von Schanghai aus dem Jahre 1909 zurückgeht<sup>27</sup>, hat sie doch erstmalig Aufnahme in ein Vertragswerk der internationalen Suchtstoffkontrolle gefunden. Danach kann eine Vertragspartei allen anderen Vertragsparteien über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, daß sie die Einfuhr einer oder mehrerer der in den Anhängen II, III oder IV aufgeführten und in der Mitteilung angegebenen Substanzen in ihren Staat oder in eines ihrer abhängigen Gebiete verbietet. Die anderen Vertragsparteien stehen dann unter der in der Konvention enthaltenen Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit keine der in der Mitteilung angegebenen Substanzen in den betreffenden Staat ausgeführt wird<sup>28</sup>. Mit dieser Vertragsbestimmung ist jeder Vertragspartei ein wirksames Mittel an die Hand gegeben, sich vor unerwünschter Einfuhr gewisser psychotroper Substanzen in ihr Territorium zu schützen.

Ihrem Inhalt nach entsprechen den vergleichbaren Bestimmungen der Einheitskonvention von 1961 die Verpflichtungen jeder Vertragspartei der Konvention von 1971, eine besondere Verwaltungsdienststelle einzurichten, die mit der Durchführung der Konvention betraut ist<sup>29</sup>, und der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen sowie dem Suchtstoffkontrollamt Berichte und Informationen vorzulegen<sup>30</sup> über die gegen den illegalen Handel mit psychotropen Substanzen<sup>31</sup> ergriffenen Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang erlassenen Strafbestimmungen<sup>32</sup>. Eine wesentliche neue Bestimmung enthält die Konvention von 1971 jedoch im Hinblick auf Maßnahmen, die den Mißbrauch von psychotropen Substanzen betreffen<sup>33</sup>. Dies bedeutet einen entscheidenden Schritt vorwärts, in Richtung auf verstärkte und verbesserte Bemühungen seitens der Vertragsstaaten, den spezifischen Problemen des Drogenmißbrauchs selbst besser und effizienter gerecht zu werden — ein Aspekt, der in den vorangegangenen Suchtstoffkontrollverträgen bis hin zur Konvention von 1961 überhaupt keine oder nur wenig Beachtung gefunden hatte<sup>34</sup>. Durch diese Bestimmung sind die Vertragsparteien der Konvention von 1971 verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung des Mißbrauchs psychotroper Substanzen und zur frühzeitigen Erkennung, Behandlung, Erziehung, Nachbehandlung, Rehabilitierung und sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Personen zu unternehmen und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu koordinieren. Darüberhinaus sollen sie nach Möglichkeit die Ausbildung von Personal für die Betreuung von Personen, die psychotrope Substanzen mißbrauchen, fördern. Die Staaten sollen ferner den Personen, deren Arbeit dies erfordert, helfen, Verständnis für die Probleme des Mißbrauchs psychotroper Substanzen und seiner Verhütung zu gewinnen. Außerdem soll dieses Verständnis auch in der Öffentlichkeit gefördert werden, wenn die Gefahr besteht, daß sich der Mißbrauch dieser Substanzen ausbreitet.

Diese an sich schon sehr erfreulichen Bestimmungen des Artikels 20 der Konvention von 1971 haben zu einer weiteren, begrüßenswerten Abänderung der ansonsten der Konvention von 1961 im wesentlichen folgenden Strafvorschriften geführt. Ungeachtet der von den Vertragsparteien zu erlassenden Strafbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen zur

Durchführung der Konvention erlassenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften (Art.22, Absatz 1a), bestimmt Artikel 22, Absatz 1b, daß die Vertragsparteien vorsehen können, daß Personen, die psychotrope Substanzen mißbrauchen und einschlägige Gesetzesverstöße begangen haben, entweder an Stelle der Verurteilung oder Bestrafung oder zusätzlich zur Bestrafung sich Maßnahmen der Behandlung, Erziehung, Nachbehandlung, Rehabilitierung und sozialen Wiedereingliederung unterziehen.

Die Konvention von 1971, deren Inhalt im vorangegangenen nur kurz umrissen werden konnte, hat zweifellos eine bis dahin bestehende bedeutende Lücke gefüllt und das internationale Suchtstoffkontrollsystem um den notwendig gewordenen Bereich der Kontrolle der psychotropen Substanzen ergänzt. Um so bedauerlicher ist es, daß es mehr als fünfzehn Jahre dauerte, bis die Konvention schließlich am 16. August 1976<sup>35</sup> in Kraft treten konnte<sup>36</sup> und ihr bis zum 31. Dezember 1978 lediglich 54 Staaten beigetreten sind<sup>37</sup>, unter denen sich leider bis heute immer noch nicht eine Reihe von Staaten befinden, die zu den Hauptproduzenten von psychotropen Substanzen und den sie enthaltenden Präparaten gehören (und dies trotz wiederholter, nachdrücklicher Aufrufe zum Konventionsbeitritt seitens der UN-Generalversammlung<sup>38</sup>). Es muß jedoch auch erwähnt werden, daß eine Reihe solcher Nicht-Vertragsstaaten bereits freiwillig an der Verwirklichung der Konventionsbestimmungen mitwirkt und mit den internationalen Organen der Suchtstoffkontrolle zusammenarbeitet. Vom Ziel der universellen Geltung und Anwendung, die die Konvention von 1971 ebenso anstrebt<sup>39</sup> wie die Einheitskonvention von 1961, ist erstere jedoch noch weit entfernt. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Konvention von 1971 hatte die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen während der 27. Tagung im Februar 1977 ihre Arbeiten an der internationalen Durchführung dieser Konvention aufgenommen<sup>40</sup> und sie 1978 (5. Sondertagung)<sup>41</sup> und 1979 (28. Tagung)<sup>42</sup> fortgeführt.

Obwohl bereits erhebliche Fortschritte auf diesem neuen, nun auch die psychotropen Substanzen erfassenden Gebiet der internationalen Suchtstoffkontrolle erzielt wurden, wird es noch erheblicher Anstrengungen seitens der Vertragsstaaten und Regierungen sowie der internationalen Suchtstoffkontrollorgane bedürfen, die dabei mit nicht zu unterschätzenden Problemen konfrontiert sein werden, um eine weitestgehende, befriedigende Kontrollsituation zu schaffen. Es bleibt nur zu hoffen, daß dies so schnell und so umfassend wie möglich geschehen wird im Hinblick auf den immer mehr ansteigenden Mißbrauch der psychotropen Substanzen, die heute bereits ein ebenso großes, wenn nicht teilweise schon größeres Problem als die unter der Einheitskonvention von 1961 kontrollierten Suchtstoffe darstellen<sup>43</sup>.

### **III. Protokoll von 1972 zur Änderung der Einheitskonvention über Suchtstoffe von 1961**

Wenn auch nicht von gleich großer Bedeutung wie die Konvention von 1971, so hat doch auch das Protokoll von 1972 zur Änderung der Einheitskonvention über Suchtstoffe von 1961 einen erheblichen Beitrag zum Ausbau und zur Intensivierung und Verbesserung des internationalen Suchtstoffkontrollsystems geleistet. Im Hinblick auf das sprunghafte Ansteigen des Drogenmißbrauchs in den späten sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre sowie auf die vermehrten Probleme wurde im März 1972 eine Bevollmächtigten-Konferenz nach Genf einberufen<sup>44</sup>, die zum Ziel hatte, die Einheitskonvention von 1961 zu ergänzen, ihre Bestimmungen teilweise zu erweitern sowie zu intensivieren und in die Konvention neue Bestimmungen einzuführen, die der seit 1961 inzwischen geänderten Lage besser entsprachen. Am Ende ihrer Beratungen<sup>45</sup> nahm die Konferenz, an der auch die Bundesrepublik Deutschland teilnahm, das Protokoll von 1972 zur Änderung der Einheitskonvention über Suchtstoffe von 1961

an<sup>46</sup>. Nur die wesentlichen Änderungen, um die die Einheitskonvention von 1961 damit ergänzt wurde, sollen im folgenden festgehalten werden.

Einerseits wurden durch das Protokoll von 1972 die Zusammensetzung und die Funktionen des internationalen Suchtstoffkontrollamts und seines Sekretariats im Sinne einer Erweiterung und Verstärkung neu bestimmt<sup>47</sup>. Die Zahl der bis dahin 11<sup>48</sup> (vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen zu wählenden) Mitglieder des Suchtstoffkontrollamts wurde auf 13 erhöht; in dieser erweiterten Zusammensetzung nahm das Suchtstoffkontrollamt seine Tätigkeit am 2. März 1977 auf<sup>49</sup>. Die Funktionen des Amtes wurden insofern erweitert, als es nun auch die Kompetenz hat, in Zusammenarbeit mit den Regierungen den Anbau, die Produktion und den Gebrauch von Suchtstoffen auf eine angemessene, für medizinische und wissenschaftliche Zwecke erforderliche Menge zu beschränken, um deren Verfügbarkeit für derartige Zwecke zu gewährleisten, und den illegalen Anbau, die illegale Produktion von, den illegalen Handel mit sowie den illegalen Gebrauch von Suchtstoffen zu verhüten. Auch die Kontrollmaßnahmen, die das Amt in seiner Überwachung der Durchführung der Konvention durch die Regierungen ergreifen kann, wurden erheblich erweitert, und es wurde ihm ein größerer Aktionsspielraum eingeräumt<sup>50</sup>, in den auch Maßnahmen der technischen und finanziellen Hilfe eingeschlossen sind<sup>51</sup>, auf welche im nächsten Kapitel eingegangen wird.

Andererseits wurden durch das Protokoll von 1972 die Bestimmungen der Einheitskonvention von 1961 erweitert im Hinblick auf die von den Vertragsstaaten jährlich für das kommende Jahr dem internationalen Suchtstoffkontrollamt vorzulegenden Schätzungen über ihren Bedarf an Suchtstoffen und auf die statistischen Aufstellungen, die sie ihm für jedes abgelaufene Jahr vorzulegen haben<sup>52</sup>. Im Zusammenhang damit steht auch eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen der Einheitskonvention von 1961 durch die Einführung eines zusätzlichen Artikels 21<sup>bis</sup>, betreffend die Einschränkung der Opiumproduktion<sup>53</sup>, und durch die Anfügung eines Absatzes 2 an Artikel 22, demzufolge eine Vertragspartei, die den Anbau der Mohnpflanze oder der Cannabispflanze verbietet, geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um illegal angebaute Pflanzen zu beschlagnahmen und sie, mit Ausnahme von geringen, zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken benötigten Mengen, zu zerstören<sup>54</sup>. Was die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen betrifft, so sollen sie, falls erforderlich, dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt und der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen zusätzliche Angaben machen, die sich auf illegale Handlungen innerhalb ihrer Grenzen beziehen, einschließlich der Information über illegalen Anbau, unerlaubte Produktion und Herstellung sowie illegale Verwendung von und illegalen Handel mit Suchtstoffen<sup>55</sup>.

Darüber hinaus wurden durch das Protokoll von 1972 in die Einheitskonvention von 1961 die bereits oben beschriebenen Maßnahmen gegen den Drogenmißbrauch, die im Jahr zuvor im Rahmen der Konvention von 1971 über psychotrope Substanzen angenommen worden waren, übernommen<sup>56</sup>. Auch die Strafbestimmungen der Einheitskonvention von 1961 wurden durch das Protokoll von 1972 abgeändert und verbessert<sup>57</sup>. Dies geschah einerseits durch die Übernahme der oben für die Konvention von 1971 bereits beschriebenen Alternativmaßnahmen<sup>58</sup> und andererseits durch die Annahme und Einarbeitung in die Einheitskonvention von 1961 von wesentlich verbesserten, weil die Vertragsparteien bindenden, Auslieferungsbestimmungen im Falle von Suchtstoffdelikten<sup>59</sup>, die jedoch leider nur für die so abgeänderte Einheitskonvention von 1961, nicht aber auch für die Konvention von 1971 über psychotrope Substanzen gelten, für die sie ebenso notwendig wären. Schließlich wurde durch das Protokoll von 1972 in die Einheitskonvention von 1961 ein zusätz-

licher Artikel 38<sup>bis</sup> betreffend Vereinbarungen über die Schaffung regionaler Zentren zur Suchtstoffbekämpfung aufgenommen<sup>60</sup>.

Dem Protokoll von 1972, dessen wesentlicher Inhalt hier kurz umrissen wurde und das am 8. August 1975 in Kraft trat, sind bis zum 31. Dezember 1978 insgesamt 63 Staaten, die zuvor bereits Vertragsstaaten der Einheitskonvention von 1961 waren, beigetreten<sup>61</sup>, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland<sup>62</sup>. Der durch das Protokoll von 1972 abgeänderten Einheitskonvention von 1961 traten bis zum 31. Dezember 1978 66 Staaten bei<sup>63</sup>. Auch im Falle des Protokolls von 1972 wird deutlich, daß ein Beitritt weiterer Staaten unbedingt wünschenswert ist, um einerseits die Geltung verschiedener Vorschriften für verschiedene Vertragsparteien zu vermeiden und andererseits das internationale Suchtstoffkontrollsystem in diesem Bereich auf eine einheitliche, intensivierte und möglichst universelle Basis zu stellen<sup>64</sup>.

#### **IV. Sozio-ökonomische Aspekte — Technische und finanzielle Hilfe — Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs**

In den ersten 50 Jahren der internationalen Suchtstoffkontrolle hatten sich die Bemühungen auf die rein rechtliche Kontrolle durch internationale Verträge und entsprechende nationale Gesetzgebung und deren Anwendung beschränkt. Sozio-ökonomische Aspekte und die daraus unter Umständen resultierende Notwendigkeit für technische oder finanzielle Hilfe waren jedoch nicht oder kaum ins Auge gefaßt worden. Erst mit der ständig anwachsenden und alarmierenden Ausweitung des Drogenproblems in den späten fünfziger Jahren wurde der internationalen Gemeinschaft bewußt, daß sinnvolle Kontrollmaßnahmen in den internationalen Verträgen mit den daraus resultierenden Verpflichtungen für die Vertragsstaaten und die Anwendung dieser Maßnahmen auf nationaler Ebene allein nicht ausreichen würden, um das Drogenproblem wirksam in den Griff zu bekommen. Es wurde mehr und mehr offenbar, daß Kontrollmaßnahmen nicht zur Anwendung gebracht werden konnten, wenn es dazu an entsprechenden finanziellen und technischen Voraussetzungen fehlte. Zur wirksamen Ausführung und Durchsetzung des durch die verschiedenen Verträge errichteten internationalen Suchtstoffkontrollsystems bedurfte es ergänzender oder »flankierender« Maßnahmen der technischen und finanziellen Hilfeleistung an jene Länder, in denen das Rohmaterial für Suchtstoffe produziert wird und die aufgrund fehlender oder nur beschränkter Mittel nicht in der Lage sind, die Kontrollmaßnahmen der internationalen Verträge durchzuführen und das Drogenproblem so unter Kontrolle zu bringen, wie es sowohl den Erfordernissen dieser Länder selbst wie auch den Bedürfnissen der internationalen Gemeinschaft am besten entsprechen würde.

Unter Berufung auf die in Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen enthaltene Funktion der Organisation bei der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet errichtete die Generalversammlung am 20. November 1959 durch ihre Resolution 1395 (XIV) erstmals ein ständiges technisches Hilfsprogramm für die Suchtstoffkontrolle im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Organisation<sup>65</sup>. In den darauffolgenden Jahren wurde im Rahmen dieses Programms in der Tat einer Reihe von Ländern technische und finanzielle Hilfe gewährt mit aus dem ordentlichen Haushalt der Weltorganisation zur Verfügung gestellten (wenn auch bescheidenen) Mitteln<sup>66</sup>.

Aber gerade deren Unzulänglichkeit forderte — angesichts des ständig wachsenden Drogenproblems und der damit zunehmenden finanziellen Bedürfnisse — in den frühen siebziger Jahren weitere Schritte, die schließlich zur Gründung des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs führten<sup>67</sup>. Auf Empfehlung der Suchtstoffkommission und auf der Grundlage des von ihr entwickel-

ten Vorschlags eines Plans zur konzertierten Aktion der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch ersuchte der Wirtschafts- und Sozialrat 1970 den Generalsekretär, einen Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (United Nations Fund for Drug Abuse Control, UNFDAC) zu errichten, der aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden sollte<sup>68</sup>. Im gleichen Jahr noch hieß auch die Generalversammlung diese Idee gut und forderte den Generalsekretär auf, dringend mit ihrer Verwirklichung zu beginnen<sup>69</sup>.

Unmittelbar nach seiner Gründung nahm der Fonds die Finanzierung verschiedener Programme und Projekte zur Verbesserung der Suchtstoffkontrolle in verschiedenen Teilen der Welt auf. Betrachtet man diese Programme und Projekte im einzelnen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß es ihr Ziel ist, mit ergänzenden Maßnahmen die internationale Suchtstoffkontrolle, so wie sie in den verschiedenen Verträgen vorgesehen ist, zu verbessern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Ein Teil dieser Programme und Projekte befaßt sich daher auch direkt mit der Verstärkung von Kontrollmaßnahmen sowohl auf der internationalen wie vor allem der nationalen Ebene, während jedoch der Großteil direkt den sozio-ökonomischen Aspekten der Suchtstoffkontrolle gewidmet ist. Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht im einzelnen auf all diese Programme und Projekte eingegangen werden; verwiesen sei auf die Berichte für 1976<sup>70</sup> und 1977<sup>71</sup> des Fonds und der Suchtstoffabteilung, welche die meisten dieser Programme und Projekte teilweise allein, teilweise im Zusammenwirken mit den anderen einschlägigen UN-Organen und Sonderorganisationen ausführt<sup>72</sup>. Im folgenden soll lediglich ein kurzer Überblick über die Hauptgebiete der vom Fonds finanzierten Programme und Projekte gegeben werden; die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich dabei auf die Berichte des Jahres 1978<sup>73</sup>.

Die Programme und Projekte, die zur Verbesserung und Intensivierung der Suchtstoffkontrollmaßnahmen durchgeführt und finanziert werden, umfassen Gebiete wie die internationale Kontrolle und Zusammenarbeit, die nationale Gesetzgebung, die nationale Rechtsdurchsetzung durch die verschiedenen auf diesem Gebiet tätigen Behörden (einschließlich der dazu notwendigen Laboratorien) und die nationale Planung von Suchtstoffpolitik und Verwaltung<sup>74</sup>. Der dazu insgesamt für 1978 veranschlagte Betrag umfaßt 37,2 vH der Gesamtausgaben des Fonds für das betreffende Jahr<sup>75</sup>. Wenn man weiterhin 7 vH für chemische, pharmakologische, me-

dizinische, soziologische und andere wissenschaftliche Arbeiten und 15,5 vH für die Verwaltung des Fonds und zukünftige Programmentwicklung in Rechnung stellt, so verbleibt für Vorhaben, die sich mit den sozio-ökonomischen Aspekten der Drogenkontrolle befassen, immerhin der größte Einzelbetrag von 40,3 vH der Mittel für 1978<sup>76</sup>. Diese sozio-ökonomischen Programme und Projekte zielen insbesondere auf die Reduzierung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und auf die Reduzierung der illegalen Produktion und des illegalen Angebots von Suchtstoffen ab (mit 13,7 vH bzw. 26,6 vH der für 1978 veranschlagten Mittel)<sup>77</sup>.

Im Hinblick auf die Reduzierung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen handelt es sich einerseits um Vorhaben der Suchtstoffprävention auf dem Gebiet von Erziehung und Information; sie sind darauf gerichtet, die weit verbreitete Unwissenheit über suchterzeugende Stoffe zu vermindern und insbesondere die jüngere Generation auf die Risiken des Suchtstoffmißbrauchs in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Außerdem befassen sich diese Programme mehr und mehr mit der medizinischen Behandlung und der Rehabilitation von Suchtstoffabhängigen<sup>78</sup>. Letztere Komponente hat insbesondere auch Eingang gefunden in bereits laufende oder geplante »Länder-Programme« (country-programmes)<sup>79</sup>.

Das Konzept dieser vom Fonds finanzierten und von der UN-Suchtstoffabteilung ausgeführten Länder-Programme geht dahin, alle sozio-ökonomisch relevanten Aspekte der Suchtstoffkontrolle in den betreffenden Ländern zu erfassen. Die bisher laufenden Programme dieser Art schließen daher sowohl landwirtschaftliche wie allgemein wirtschaftliche Aspekte als auch solche der Prävention, der medizinischen Behandlung und Rehabilitation und der Reduzierung der illegalen Nachfrage ein. Als Beispiel soll hier nur das älteste dieser Programme, das von den Vereinten Nationen und der Regierung des Landes gemeinsam durchgeführte Suchtstoffkontrollprogramm in Thailand erwähnt werden, das als ein vielversprechender und anderweitig nachzuahmender Weg angesehen wird<sup>80</sup>. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß derartige von der Suchtstoffabteilung durchgeführte und vom Fonds finanzierte Länder-Programme von Anfang an und heute immer noch lediglich als sogenannte »Pilotprojekte« angesehen und betrieben werden. Solche Programme haben unter anderem zum Ziel, die Anbauer von Mohn- und Cannabispflanzen zu überzeugen, den illegalen Anbau dieser Pflanzen aufzugeben, und ihnen



In der Zeit vom 5. bis zum 8. April 1979 stattete der UNO-Generalsekretär der DDR einen offiziellen Besuch ab, den zweiten seiner Amtszeit. Kurt Waldheim führte unter anderem Gespräche mit dem Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker, Ministerpräsident Willi Stoph und Außenminister Oskar Fischer. Die Humboldt-Universität verlieh ihm am 7. April die Würde eines Ehrendoktors der Rechte. Außer Ost-Berlin besuchte Waldheim auch Dresden. — Im Bild (v.l.n.r.): Kurt Waldheim, Erich Honecker und Willi Stoph bei einem Gespräch im Amtssitz des DDR-Staatsrats.

alternative Einkommensquellen durch den Anbau anderer Kulturen oder durch sonstige wirtschaftliche oder handwerkliche Tätigkeit zu eröffnen. Die durchgeführten Länder-Programme haben bisher bereits erfreuliche Ergebnisse gezeigt und wesentlich zur Reduzierung des illegalen Anbaus und zur Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in den betreffenden Gebieten beigetragen. Es steht zu erwarten und ist zu hoffen, daß diese Länder-Programme weiter ausgedehnt werden, da die bisher gemachten Erfahrungen sie als Modell empfehlen für gleiche oder ähnliche Aktionen in anderen Ländern mit ähnlichen Voraussetzungen und Problemen. Ein klarstellendes Wort muß an dieser Stelle noch zum gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen und der türkischen Regierung gesagt werden. Die Türkei, die seit langem zu den international anerkannten und legitimen Anbauländern der Mohnpflanze für die Opiumproduktion zu medizinischen Zwecken gehört, hatte zwar diesen Anbau vorübergehend eingestellt, da aufgrund mangelnder Kontrollmaßnahmen Opium in illegale Kanäle gelangt war. Die Wiederaufnahme des Mohnanbaus durch die Türkei, die im Interesse der betroffenen türkischen Bauern erfolgte, führte jedoch zu keinerlei Schädigung der Interessen der internationalen Suchtstoffkontrolle<sup>81</sup>. Dank des UNO-Einflusses hat die türkische Regierung seither den Mohnanbau eben nicht mehr zur Produktion des Opiums, aus dem Morphium und vor allem das schädliche Heroin leicht gewonnen werden können, zugelassen, sondern nur noch zur Produktion des Mohnstrohs, aus dem das für medizinische Zwecke notwendige und immer noch nicht synthetisch anderweitig ersetzbare Kodein gewonnen wird. Mit finanzieller Unterstützung seitens der Vereinten Nationen führt die türkische Regierung seither sehr strenge und erfolgreiche Kontrollmaßnahmen durch, sodaß bisher der illegale Suchtstoffhandel vom Anbau der Mohnpflanze in der Türkei nicht profitierte<sup>82</sup>.

#### *Finanzielle Lage des Fonds*

Zwangsläufig muß auch auf die finanzielle Lage von UNF-DAC eingegangen werden. Trotz ständiger und eindringlicher Appelle zu freiwilligen Beitragsleistungen an den Fonds durch Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1971 bis ins Jahr 1978<sup>83</sup> beläuft sich das dem Fonds zur Verfügung stehende Gesamtkapital vom Zeitpunkt seiner Gründung im Jahre 1971 bis zum 31. Oktober 1978 auf lediglich 40 594 365 US-Dollar<sup>84</sup>. Davon entfallen auf Beiträge von privater Seite 191 402 Dollar<sup>85</sup>, auf Einkommen durch Verzinsung 1 154 875 Dollar und auf freiwillige Beiträge von insgesamt 71 Regierungen 39 248 088 Dollar. Diesen Geldleistungen sind noch einmal Beiträge in Höhe von 881 862 Dollar in Sonder- und Sachleistungen hinzuzurechnen<sup>86</sup>. Was die freiwilligen Beitragsleistungen seitens der 71 Regierungen anbetrifft, so muß jedoch gleich hinzugefügt werden, daß es sich bei den meisten nur um geringe Beträge oder teilweise sogar nur um sozusagen nominelle Leistungen handelt. Mit bisher insgesamt 25 000 000 gezahlten Dollar stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle der Beitragszahler und brachten damit weit über 50 vH der dem Fonds zur Verfügung gestellten Geldmittel auf. Es folgen Norwegen mit 5 806 053, Kanada mit 1 393 222, Japan mit 1 200 000 und Schweden mit 1 193 146 Dollar. Die Bundesrepublik Deutschland steht mit 962 456 Dollar bisher lediglich an sechster Stelle der Beitragszahler zum Suchtstofffonds der Vereinten Nationen<sup>87</sup>.

Gemessen am Umfang des weltweit ständig wachsenden Drogenproblems, an der Nachfrage seitens verschiedenster Regierungen nach technischer und finanzieller Unterstützung seitens des Fonds und angesichts der unbestreitbaren Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung in der Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs nehmen sich die vorgenannten Beitragsleistungen

als eher bescheiden, um nicht zu sagen völlig unzureichend aus. Dies wird eindrücklich veranschaulicht in einem Arbeitspapier mit Richtlinien für ein Programm internationaler Suchtstoffkontrollstrategie und -politik, das vom Büro der Suchtstoffkommission dieser zu ihrer 28. Tagung im Februar 1979 vorgelegt wurde<sup>88</sup>. Danach beläuft sich das Kapital, das vermutlich jährlich im illegalen Drogenhandel mit all den dazugehörigen Aktivitäten umgeschlagen wird, auf das Zehnfache von Milliarden US-Dollar<sup>89</sup>. Demgegenüber wenden die Vereinten Nationen pro Jahr aus ihrem regulären Haushalt<sup>90</sup>, zusammen mit den jährlichen Investitionen des Fonds<sup>91</sup>, insgesamt lediglich 10 000 000 Dollar zur Suchtstoffbekämpfung auf — nicht mehr als 0,1 vH des auf der illegalen Seite umgeschlagenen Kapitals<sup>92</sup>.

Im Hinblick auf die oben geschilderte Lage und das ständig anwachsende Bedürfnis für Programme und Projekte zur Suchtstoffbekämpfung unter Einschluß und Hervorhebung der sozio-ökonomischen Aspekte<sup>93</sup> ist es daher — selbst bei kritischer Beurteilung des am Ende des vorangegangenen Absatzes gegebenen Vergleichs — ebenso verständlich wie begrüßenswert, daß sowohl der Wirtschafts- und Sozialrat<sup>94</sup> wie auch die Generalversammlung<sup>95</sup> in den letzten Jahren immer wieder ihre Aufrufe zu freiwilligen Beitragszahlungen zum Fonds wiederholt und verstärkt haben. Diese Aufrufe zielen darauf hin, den Bauern und der sonstigen Bevölkerung, deren wirtschaftliche Existenzgrundlage auf dem illegalen Anbau von Rohmaterial zur Herstellung von Suchtstoffen beruht, alternative Einkommensquellen zu gewähren, dadurch die Anstrengungen der jeweiligen Regierungen zur allmählichen Beseitigung dieses illegalen Anbaus zu unterstützen und gleichzeitig auch eine allgemeine Hilfestellung für die ökonomische und soziale Entwicklung der betreffenden Landesteile zu erbringen. Dies bedeutet, daß die Regierungen aufgefordert sind, Beiträge zum Fonds nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Suchtstoffkontrolle und der Suchtstoffbekämpfung und den hierfür vorgesehenen Mitteln zu leisten, sondern auch und gerade aus Mitteln, die ihnen für Zwecke der Entwicklungshilfe zur Verfügung stehen<sup>96</sup>. Die 33. Generalversammlung nahm diese Frage im Dezember 1978 wiederum auf im Rahmen einer umfassenden und bedeutenden, von der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit anderen Staaten vorgelegten Resolution, die sich mit verschiedenen wichtigen Aspekten der Suchtstoffkontrolle und der Suchtstoffbekämpfung befaßt<sup>97</sup>. In dieser Resolution wiederholt die Generalversammlung den Aufruf an die Regierungen zu verstärkten und ständigen Beiträgen an den Fonds ebenso wie ihren Aufruf an alle internationalen und multilateralen Organisationen und Institutionen zur Zusammenarbeit und finanziellen Unterstützung der von den Vereinten Nationen durch ihre Suchtstoffkontrollprogramme unternommenen Bemühungen<sup>98</sup>. Diese Resolution wurde im Dritten Ausschuß der 33. Generalversammlung und danach in der Plenarsitzung durch Konsensus und ohne Aussprache angenommen<sup>99</sup>.

Hier kann nur nachdrücklich die Hoffnung zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Aufrufe zu vermehrter und kontinuierlicher Unterstützung des Fonds seitens der angesprochenen Regierungen, Organisationen und Institutionen führen werden. Der Fonds und die von ihm finanzierten Programme und Projekte, gerade solche mit sozio-ökonomischem Inhalt, die bisher entscheidend zur Verbesserung sowohl der nationalen wie der internationalen Suchtstoffkontrollsituation als auch zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der erfaßten Gebiete beigetragen haben, sind inzwischen wesentliche Bestandteile der internationalen Suchtstoffkontrolle selbst geworden, welche ohne derartige »flankierende« und unterstützende Maßnahmen in Zukunft kaum denkbar sein wird und jedenfalls nur mit ihnen weitere größere und noch befriedigendere Erfolge auf nationaler wie internationaler Ebene hervorbringen wird<sup>100</sup>.

## V. Zusammenfassung und und Ausblick

Neben den hier nur im Überblick dargestellten wesentlichsten Meilensteinen und neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Suchtstoffkontrolle seit 1971<sup>101</sup>, konnte auf eine ganze Reihe wichtiger Detailpunkte dieser achtjährigen Entwicklung, die insbesondere von der aus 30 Mitgliedstaaten bestehenden Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen<sup>102</sup> vorangetrieben wurde, aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Es wird insoweit auf die Berichte der Kommission von 1971—1978 an den Wirtschafts- und Sozialrat verwiesen<sup>103</sup>. Zusammenfassend kann nur festgehalten werden, daß in den letzten acht Jahren ganz erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der internationalen Suchtstoffkontrolle erreicht wurden, was zweifelsohne neben dem Nutzen, den dies für die internationale Gemeinschaft und die in ihr vertretenen Staaten und Regierungen ebenso wie für die betroffenen Einzelnen direkt und indirekt gebracht hat, als ein Erfolg der Arbeit der Vereinten Nationen und ihres Sekretariats auf einem ihrer vielen Teilgebiete bedeutet. Es erscheint daher um so bedauerlicher, daß in der Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Fraktionen der SPD und F.D.P.<sup>104</sup> zum Thema »Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen«<sup>105</sup> die internationale Suchtstoffkontrolle überhaupt keine Erwähnung findet, obwohl andere Gebiete umfassend behandelt werden und die Bundesrepublik in der Tat seit langem intensiv an der internationalen Suchtstoffkontrolle im Rahmen der UNO mitwirkt.

Dank einerseits der konkreten und technischen Natur dieser Arbeit und andererseits des von allen Staaten anerkannten humanitären Zieles der internationalen Suchtstoffkontrolle haben es die Vereinten Nationen zweifelsohne ermöglicht, über alle politischen Gegensätze hinweg auf diesem Gebiet eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit zum Wohle der Menschheit zu verwirklichen, die ohne diese Organisation nicht möglich wäre. Dieses positive Ergebnis der Arbeit der Weltorganisation sollte auch von der öffentlichen Meinung und ihren Medien nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch positiv gewürdigt werden, zumal alles darauf hindeutet, daß diese fruchtbare Zusammenarbeit der Staaten in Zukunft noch weiter intensiviert werden wird.

In diesem Sinne hat die Suchtstoffkommission während ihrer 28. Tagung im Februar 1979, die aller Voraussicht nach ihre letzte in Genf gewesen ist<sup>106</sup>, wiederum die zahlreichen Teilaspekte des Drogenproblems behandelt und Maßnahmen zu ihrer Lösung getroffen<sup>107</sup>. Dabei ist ein für die Zukunft der internationalen Suchtstoffkontrolle wichtiges Thema, das die Suchtstoffkommission im Auftrag der Generalversammlung ausführlich behandelt hat, die Erarbeitung eines Programms über die zukünftige internationale Suchtstoffkontrollstrategie und -politik<sup>108</sup>. Es steht zu erwarten, daß mit den Beschlüssen der Suchtstoffkommission über dieses Programm und seiner Verwirklichung ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der internationalen Suchtstoffkontrolle gesetzt werden wird.

Trotz der vorangegangenen positiven Wertung der neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Suchtstoffkontrolle unter der Ägide der Vereinten Nationen und des eher optimistischen Ausblicks liegt es dem Verfasser fern zu bestreiten, daß es auch der internationalen Suchtstoffkontrolle bisher nicht gelungen ist, alle auf diesem Gebiet zweifelsohne noch bestehenden Probleme und das Anwachsen sowohl des Suchtstoffmißbrauchs wie des illegalen Suchtstoffhandels befriedigend in den Griff zu bekommen. Die Gesamtsituation der Welt im Hinblick auf das Drogenproblem (insbesondere auch in den Ländern des Europarates<sup>109</sup> und in der Bundesrepublik selbst, die 1978 mehr als 400 Suchtstofftote zu beklagen hatte<sup>110</sup>) bleibt alarmierend und macht weitere verstärkte Anstrengungen zu einer befriedi-

genden, zumindest aber erträglichen Lösung der vielfältigen Probleme notwendig. Solche Anstrengungen müssen zweifelsohne innerhalb jedes einzelnen Landes und insbesondere seitens seiner Regierung unternommen werden. Ein letztlich durchschlagender Erfolg wird jedoch versagt bleiben, wenn die Maßnahmen nicht im Wege internationaler Kooperation und Koordination unternommen und damit in das System der von den Vereinten Nationen getragenen internationalen Suchtstoffkontrolle eingebettet werden<sup>111</sup>. Dies wurde nicht nur erst kürzlich von der parlamentarischen Versammlung des Europarats<sup>112</sup>, sondern auch früher schon von mit dem Suchtstoffproblem befaßten internationalen Gremien außerhalb<sup>113</sup> und innerhalb<sup>114</sup> der Vereinten Nationen voll und ganz anerkannt.

Für die Zukunft bleibt daher nur zu hoffen, daß die bisherige fruchtbare internationale Zusammenarbeit und die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Suchtstoffkontrolle fortgeführt, intensiviert und ausgebaut werden wird. Dies wird sich allerdings nur verwirklichen lassen, wenn sich die Regierungen dazu bereit finden, der internationalen Suchtstoffkontrolle sowohl im regulären Haushalt der Vereinten Nationen wie auch über den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs größere Mittel zur Verfügung zu stellen, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in die Lage versetzen, die vor 70 Jahren bereits gesteckten, inzwischen teilweise auch befriedigend durchgeführten und für die Zukunft ebenso notwendigen wie gültigen Ziele der internationalen Suchtstoffkontrolle weiterhin tatkräftig und intensiviert zu verwirklichen.

### Anmerkungen und Hinweise

- 1 Siehe: The United Nations and Drug Abuse Control, Division of Narcotic Drugs, United Nations, 1976, S.5—17 (neueste, überarbeitete Auflage; für frühere deutsche Übersetzung, siehe: Die Vereinten Nationen und der Kampf gegen den Drogenmißbrauch, UN-Informationsdienst, 1975, S.7—20). Vgl. auch A. Boroffka, »Suchtstoffe«, in: Handbuch Vereinte Nationen, Herausgeber: R. Wolf- rum, N. J. Prill und J. A. Brückner, München, 1977, S.437—441.
- 2 H. Danner, Internationale Suchtstoffkontrolle — eine Aufgabe der Vereinten Nationen, VN 1/1971 S.14—17.
- 3 Sein Nachfolger in der Suchtstoffkommission seitens der Bundesrepublik Deutschland ist Dr. O. Schröder, Ministerialrat im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, der im Jahre 1978 zum Berichterstatter der Kommission über ihre 5. Sondertagung und 1979 zum 1. Vizepräsidenten ihrer 28. Tagung gewählt wurde, vgl. die Berichte darüber in UN-Docs. E/1978/35—E/CN.7/621, Paragraphen 364 und 368, und E/1979/35—E/CN.7/638, Paragraph 296.
- 4 Vgl. auch A. Noll, International Drug Control, Beitrag zum »6th International Institute on the Prevention and Treatment of Drug Dependence«, Hamburg, 28.Juni—2.Juli 1976. Noch ausführlicher A. Noll, Current Problems of Drug Use and Abuse and their Control according to the International Treaties, in: Anais-Tomas Oficiais, São Paulo, 25—29/X/1976, S.9—19, Annalen und Berichte des »III International Symposium on Criminology« über das Thema »Drug Abuse and Criminality«; in überarbeiteter Form ist der Beitrag des Verfassers zu diesem Symposium auch erschienen als Artikel unter dem Titel: International Treaties and the Control of Drug Use and Abuse, in: Contemporary Drug Problems, A Law Quarterly, Spring 1977, S.17—39.
- 5 Siehe Report of the International Opium Commission, Shanghai, China, February 1 to February 26, 1909, Vol.I — Report of the Proceedings, Shanghai, 1909, page 84.
- 6 Brent beeinflusste als Delegierter der Vereinigten Staaten bei der Internationalen Opiumkommission von Shanghai und bei der daraufhin im Jahre 1912 in Den Haag einberufenen ersten Internationalen Opiumkonferenz (vgl. Dokument O.C.1(1) des Völkerbundes vom 3. April 1923 über die »International Opium Convention, signed at The Hague, January 23rd, 1912«), die ihn beide zu ihrem Präsidenten wählten, wesentlich deren Ergebnisse; für weitere Details zu Brents Wirken siehe Dictionary of American Biography, Supplementary, Band I, S.115—117.
- 7 Vgl. Anm.1 a.a.O.
- 8 Siehe Anm.2 a.a.O.
- 9 Für den deutschen, englischen und französischen Text siehe BGBl 1973 II, Nr. 50, S.1354—1400.
- 10 Siehe auch: Commentary on the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961 (UN-Publ. E.73.XI.1).
- 11 Siehe dazu die Konferenzmaterialien in UN-Docs. E/CONF.34/24 und E/CONF.34/24/Add.1.
- 12 Nicht erst im Jahre 1967, wie Danner (siehe Anm.2, a.a.O., S.14) irrtümlich angibt.
- 13 Siehe Präambel zur Einheitskonvention von 1961, Anm.9, a.a.O.
- 14 Siehe Artikel 44 der Einheitskonvention von 1961 a.a.O. Letzteres gilt nur zwischen den Vertragsstaaten zu dieser Konvention; die früheren internationalen Verträge auf diesem Gebiet bleiben weiterhin in Kraft, solange ihre Vertragsstaaten nicht alle der Ein-

- heitskonvention von 1961 beigetreten sind. Dies zur Richtigstellung des möglicherweise falschen Eindrucks, den Boroffka (siehe Anm.1, a.a.O., S.439) in diesem Punkt vermittelt.
- 15 Siehe UN-Doc. ST/LEG/SER.D/11, S.182.
- 16 Dies sind: Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Birma, Bjelorußland, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Südafrika, Syrien, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zaire, Zypern. Siehe aber auch Anm.63.
- 17 Siehe dazu die Konferenzmaterialien in UN-Docs. E/CONF.58/7 und E/CONF. 58/7/Add.1. Siehe auch: Commentary on the Convention on Psychotropic Substances (E/CN.7/589, UN-Publ. E.76.XI.5).
- 18 Für den deutschen, englischen und französischen Text siehe BGBl 1976 II, Nr.48, S.1478—1513.
- 19 a.a.O. Artikel 1, 17—19 und 24 der Konvention von 1971.
- 20 a.a.O. Artikel 2 der Konvention von 1971.
- 21 a.a.O. Präambel der Konvention von 1971.
- 22 Vgl. a.a.O. Listen der Anhänge I—IV sowie die Artikel 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11 und 12 der Konvention von 1971; ihr Artikel 3 enthält genaue Sonderbestimmungen für die Kontrolle von Präparaten, die andere als die im Anhang I aufgeführten psychotropen Substanzen enthalten.
- 23 a.a.O., Artikel 2 der Konvention von 1971 (Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen und nicht beim Internationalen Suchtstoffkontrollamt, wie Boroffka (siehe Anm.1, a.a.O., S.440) irrtümlich ausführte).
- 24 a.a.O., Art.2, Abs.7 der Konvention von 1971, es sei denn, ein Vertragsstaat macht unter gewissen Voraussetzungen — bei Einhaltung von Mindestkontrollmaßnahmen — von seinem darin beschriebenen Recht der Nichtannahme einer solchen Entscheidung Gebrauch.
- 25 a.a.O., Artikel 7 der Konvention von 1971.
- 26 a.a.O., Artikel 8, 9, 11 und 12 der Konvention von 1971.
- 27 Siehe Anm. 5, a.a.O.
- 28 Siehe Anm.18, a.a.O., Artikel 13 der Konvention von 1971.
- 29 a.a.O., Artikel 6 der Konvention von 1971.
- 30 a.a.O., Artikel 16 der Konvention von 1971.
- 31 a.a.O., Artikel 21 der Konvention von 1971.
- 32 a.a.O., Artikel 22 der Konvention von 1971.
- 33 a.a.O., Artikel 20 der Konvention von 1971.
- 34 Vgl. auch A. Noll, Drug abuse and penal provisions of the international drug control treaties, in: Bulletin on Narcotics, Vol. XXIX, No.4, United Nations, 1977, Seiten 41—57.
- 35 Nach Vorliegen der erforderlichen Ratifizierungsurkunden durch 40 Staaten, siehe Anm.18, a.a.O., Artikel 26 der Konvention von 1971.
- 36 Die Bundesrepublik Deutschland wurde erst mit Wirkung vom 2. Dezember 1977 ein Vertragsstaat der Konvention von 1971, siehe UN-Doc. ST/LEG/SER D./11, S.189.
- 37 Dies sind: Ägypten, Algerien, Argentinien, Barbados, Benin, Bjelorußland, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indien, Irak, Island, Jordanien, Jugoslawien, Korea (Republik), Kuba, Lesotho, Madagaskar, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sowjetunion, Spanien, Südafrika, Syrien, Thailand, Togo, Tonga, Ukraine, Uruguay, Vatikan, Venezuela, Zaire, Zypern.
- 38 Siehe Resolution 31/125 der Generalversammlung im Jahre 1976 und zuletzt, im Dezember 1978, Resolution 33/168 der Generalversammlung (vgl. unten Anm.97).
- 39 Vgl. Anm.18 a.a.O., Präambel der Konvention von 1971.
- 40 Siehe Bericht der Kommission über diese Tagung in UN-Doc. E/5933—E/CN.7/605, Paragraphen 384—459, und die dazu wichtigen, ihr vom Sekretariat vorgelegten Dokumente E/CN.7/600 und Corr.1 und E/CN.7/600/Add.1.
- 41 Siehe Bericht der Kommission über die Tagung in UN-Doc. E/1978/35—E/CN.7/621, Paragraphen 185—204, und das dazu ihr vom Sekretariat vorgelegte Dokument E/CN.7/609.
- 42 Siehe das dazu vom Sekretariat erarbeitete Dokument E/CN.7/624, Paragraphen 37—88, und den Bericht der Kommission über diese Tagung in UN-Doc. E/1979/35—E/CN.7/638, Paragraphen 120—140.
- 43 Vgl. dazu das für die 28. Tagung der Suchtstoffkommission im Februar 1979 vom Sekretariat erarbeitete Dokument E/CN.7/629 über Ausmaße, Erscheinungsformen und Trends des Suchtstoffmißbrauchs.
- 44 Mit einer Rekordteilnahme von über 100 Staaten (1909 in Schanghai waren es lediglich 13), was zweifellos ein wachsendes Interesse an der internationalen Suchtstoffkontrolle bekundet.
- 45 Siehe dazu die Konferenzmaterialien in UN-Docs. E/CONF.63/10 und E/CONF.63/10/Add.1. Siehe auch: Commentary on the Protocol Amending the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961 (E/CN.7/588, UN-Publ. E.76.XL.6).
- 46 Für den deutschen, englischen und französischen Text siehe BGBl 1975 II, Nr.1, S.3—19.
- 47 Siehe a.a.O., Artikel 2, 3, 4 und 8 des Protokolls von 1972.
- 48 So noch Boroffka, vgl. Anm.1, a.a.O., S.439.
- 49 Professor Dr. med., Dr. phil., Dr. jur. h. c. Helmut E. Ehrhardt, Direktor des Instituts für Gerichtliche und Sozial-Psychiatrie der Universität Marburg, der als Kandidat von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen und vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt worden war, ist seitdem Mitglied des internationalen Suchtstoffkontrollamtes. Vgl. Jahresberichte 1977 und 1978 des Amtes, in UN-Docs. E/INCB/37 und E/INCB/41.
- 50 Siehe Anm. 46, a.a.O., Artikel 6 des Protokolls von 1972.
- 51 a.a.O., Artikel 7 des Protokolls von 1972.
- 52 a.a.O., Artikel 5 und 10 des Protokolls von 1972.
- 53 a.a.O., Artikel 11 des Protokolls von 1972.
- 54 a.a.O., Artikel 12 des Protokolls von 1972.
- 55 a.a.O., Artikel 13 des Protokolls von 1972.
- 56 a.a.O., Artikel 15 des Protokolls von 1972 (vgl. auch Anm.34).
- 57 a.a.O., Artikel 14 des Protokolls von 1972.
- 58 Vgl. auch Anmerkungen 32 und 34.
- 59 Auf den Inhalt dieser interessanten Bestimmungen näher einzugehen, würde im Rahmen dieses Beitrages zu weit gehen; sie werden vom Verfasser an anderer Stelle ausführlich behandelt werden. Siehe aber auch A. Noll, a.a.O. (Anm.34, S.48—50).
- 60 Siehe Anm.46, a.a.O., Artikel 16 des Protokolls von 1972.
- 61 Dies sind: Ägypten, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Benin, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Monaco, Niger, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Rumänien, Schweden, Senegal, Singapur, Spanien, Südafrika, Syrien, Thailand, Togo, Tonga, Tunesien, Uruguay, Vatikan, Vereinigte Staaten, Zaire, Zypern.
- 62 Beitritt mit Wirkung vom 20. Februar 1975; siehe UN-Doc. ST/LEG/SER.D/11, S.194.
- 63 Durch den Beitritt von Bolivien, Libyen und Österreich, die direkt der durch das Protokoll von 1972 abgeänderten Einheitskonvention von 1961 beigetreten sind.
- 64 In diesem Zusammenhang siehe auch die ECOSOC-Resolutionen 3147(XXVIII) und 3444(XXX).
- 65 Siehe UN-Doc. A/4354.
- 66 Für Einzelheiten der Entwicklung und weitere Hinweise siehe A. Noll, Socio-economic aspects of drug control and related United Nations action, in: Bulletin on Narcotics, Vol. XXX, No.1, 1978, Seiten 9—20.
- 67 Vgl. Anm.2, a.a.O., S.16 und 17, siehe auch Anm.66 a.a.O., S.11—13.
- 68 ECOSOC-Resolution 1559(XLIX).
- 69 Resolution 2719(XXV) der Generalversammlung. Der vom Generalsekretär erstellte Plan für konzertierte, kurzfristige und langfristige Aktionen gegen den Suchtstoffmißbrauch (UN-Doc. E/CN.7/538, Parts I and II and Corr.1 and 2), den die Suchtstoffkommission während ihrer 24. Tagung prüfte (vgl. UN-Doc. E/5082, Absätze 397—559), enthielt neben den Grundsätzen für seine Durchführung und Finanzierung auch eine Übersicht über das gesamte Aktionsfeld und eine Liste von 147 Vorschlägen, deren Durchführung auf annähernd 95 Mill US-Dollar geschätzt war.
- 70 UN-Doc. E/CN.7/596 and Add.2.
- 71 UN-Doc. E/CN.7/611 and Add.1.
- 72 Vgl. auch Anm.66, a.a.O., S.16—19.
- 73 UN-Doc. E/CN.7/628 and Add.1.
- 74 In diesem Zusammenhang gibt die Suchtstoffabteilung auf Ersuchen den Regierungen rechtlichen Rat zur Ausarbeitung von nationalen Gesetzen und Verordnungen, führt Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Polizei- und Zollbeamte durch und bildet durch ihr chemisches Laboratorium Labortechniker aus.
- 75 Siehe Anm. 73, a.a.O., Annex I.
- 76 a.a.O.
- 77 a.a.O.
- 78 Vgl. Anm.66, a.a.O.
- 79 Z. B. für Ägypten, Afghanistan, Bolivien, Birma, Laos, Pakistan, Portugal und Thailand; für Details siehe insbesondere UN-Doc. E/CN.7/628/Add.1.
- 80 UN-Doc. E/5771, Paragraphen 66—108; siehe auch J. Nepote (ehemaliger Generalsekretär von ICPO/Interpol), In the Golden Triangle with a Handful of Dollars, in: Bulletin on Narcotics, XXVIII, No.1, 1976, Seite 1ff.
- 81 Anderer Ansicht (allerdings m.E. fälschlicherweise) Boroffka, vgl. Anm.1, a.a.O., S.440.
- 82 Vgl. dazu die unten in Anm.103 aufgeführten Berichte von 1971—1978 der Suchtstoffkommission an den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, in denen die gesamte Entwicklung in der Türkei zu dieser Frage behandelt und von der Suchtstoffkommission beurteilt wurde.
- 83 Für weitere Details und Hinweise siehe Anm.66, a.a.O., S.13—15. Siehe auch Anm.94—99.
- 84 UN-Doc. E/CN.7/628, Annex III.
- 85 Das Konto des Fonds ist: Lloyds Bank International, Ltd., Geneva — United Nations account (for UNFIDAC).
- 86 Siehe Anm.84, a.a.O.
- 87 a.a.O.
- 88 UN-Doc. E/CN.7/625.
- 89 a.a.O., para.11.
- 90 a.a.O., para.12: Für 1976 und 1977 standen der internationalen Suchtstoffkontrolle aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen je 2 250 000 US-Dollar zur Verfügung.
- 91 a.a.O.
- 92 a.a.O., para.13.

- 93 Für weitere Details und Hinweise siehe Anm.66, a.a.O., S.13—15.  
 94 Vgl. ECOSOC-Resolution 2066(LXII).  
 95 Vgl. Resolution 32/125 der Generalversammlung.  
 96 Eindeutig in diesem Sinne ECOSOC-Resolution 1978/13.  
 97 Resolution 33/168 der Generalversammlung vom 20.Dezember 1978; vgl. UN-Doc. E/CN.7/631/Add.1., Paragraphen 10—12.  
 98 a.a.O., Paragraph 7.  
 99 Letzteres ist insofern von Bedeutung, als damit auch die osteuropäischen Staaten, die sich bis dahin gegenüber Resolutionen, die einen Aufruf zu Beitragsleistungen zum Fonds enthielten, eher zurückhaltend geäußert und meist mit Stimmenthaltung votiert hatten, erstmals einem solchen Aufruf zur Unterstützung des Fonds zugestimmt haben. Vgl. auch UN-Doc. A/33/PV.90, S.121.  
 100 Vgl. auch Anm.66, a.a.O., S.19—20.  
 101 Vgl. oben Anm.2, a.a.O.  
 102 Die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen setzt sich augenblicklich aus folgenden 30 Staaten zusammen: Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Mexiko, Pakistan, Panama, Schweden, Sowjetunion, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten. Das Mandat ist jeweils für vier Jahre; jedes zweite Jahr steht die Hälfte der Mandate zur Neu- oder Wiederwahl an, um einerseits die Kontinuität in der Arbeit zu sichern, andererseits die Mitarbeit bisher nicht verteilter Staaten zu ermöglichen.  
 103 Siehe UN-Doc. E/5082—E/CN.7/544 (24. Tagung), E/5248 — E/CN.7/555 (25. Tagung), E/5458 — E/CN.7/565 (3. Sondertagung), E/5639 — E/CN.7/577 (26. Tagung), E/5771 — E/CN.7/587 (4. Sondertagung), E/5933 — E/CN.7/605 (27. Tagung), E/1978/35 — E/CN.7/621 (5. Sondertagung). Vgl. aber in diesem Zusammenhang auch die letzten beiden Jahresberichte für 1977 und 1978, UN-Docs. E/INCB/37 und E/INCB/41, des Internationalen Suchtstoffkontrollamts, das jährlich über die Suchtstoffkommission ebenfalls an den Wirtschafts- und Sozialrat berichtet.  
 104 Bundestagsdrucksache 8/685.  
 105 Bundestagsdrucksache 8/1408 vom 5.1.1978.  
 106 In ihrer Resolution 31/194 vom 22.Dezember 1976 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf dessen Antrag zur Verlegung u.a. der mit der internationalen Suchtstoffkontrolle betrauten Teile des UN-Sekretariats von Genf nach Wien. Diese Verlegung erfolgt im September. Vgl. aber auch den Bericht der Suchtstoffkommission über ihre 4. Sondertagung im Februar 1976, UN-Doc. E/5771 — E/CN.7/587 Paragraphen 319—323, die sich einstimmig gegen eine solche Verlegung und für den Verbleib dieser Teile des UN-Sekretariats in Genf ausgesprochen hatte, und das ihr dazu damals vorgelegte Dokument des Sekretariats, UN-Doc. E/CN.7/585, Paragraphen 10—21; vgl. ferner UN-Docs. E/CN.7/637/Add.1, Paragraphen 13—24 und JIU/REP/7816, Paragraph 59, sowie E/1979/35 — E/CN.7/638, Kapitel I, Resolutionsentwurf V der Suchtstoffkommission vom 22.Februar 1979 über den Nicht-Gebrauch von UNFDAC-Mitteln für den Umzug nach Wien.  
 107 Für Details wird summarisch auf den erst nach Fertigstellung dieses Beitrages erschienenen Bericht der Kommission über diese Sitzungsperiode in UN-Doc. E/1979/35 — E/CN.7/638 — sowie auf die der Kommission dazu vom Sekretariat, in der Reihenfolge der Tagesordnung (E/CN.7/622), vorgelegten Arbeitspapiere in den folgenden UN-Docs. verwiesen: E/CN.7/629 + Add.1 und E/CN.7/632 (Suchtstoffmißbrauch und Maßnahmen zur Reduzierung der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen); E/CN.7/630 (Part One) + Add.1 und (Part Two) (Illegaler Suchtstoffhandel); E/CN.7/623 (Dritter Bericht der Unterkommission über illegalen Suchtstoffhandel im

- Nahen und Mittleren Osten); E/CN.7/627 (Fünfter Bericht der Leiter der nationalen Suchtstoffbekämpfungsorgane der fernöstlichen Region); E/CN.7/624 + Add.1 & 2 (Durchführung der internationalen Verträge zur Suchtstoffkontrolle und Jahresberichte der Regierungen darüber); E/CN.7/631 + Add.1, E/CN.7/633 und E/CN.7/626 (Berichte der internationalen Organe und Organisationen über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Suchtstoffkontrolle); E/INCB/41 (Bericht des internationalen Suchtstoffkontrollamts für 1978 und über die weltweiten Bedürfnisse an Opiaten für medizinische und wissenschaftliche Zwecke); E/CN.7/628 + Add.1 (Berichte des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Suchtstoffabteilung über die erzielten Fortschritte in der Durchführung der vom Fonds finanzierten einzelnen Programme und Projekte).  
 108 UN-Docs. E/CN.7/625 + Corr.1 und E/1979/35 — E/CN.7/638, Paragraphen 272—282, sowie die einschlägige Resolution 8 (XXVIII) der Kommission vom 23.Februar 1979 (mit detailliertem Anhang) über dieses Programm, a.a.O., Kapitel XIV, A.  
 109 Siehe die Ausführungen des Verfassers dieses Beitrages vor dem Rechtsausschuß der Parlamentarischen Versammlung des Europarats am 20.März 1978, in Dokument AS/Ju(29)44 des Europarats; siehe auch den nachfolgenden Bericht dieser Versammlung über die rechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtstoffabhängigkeit vom 27.September 1978, in Dokument 4202 des Europarats, und die von ihr zum gleichen Thema am 30.September 1978 angenommene Empfehlung No.843(1978) an den Ministerrat. — Zur Rolle der Gesetze und Verordnungen im Rahmen der Behandlung Suchtstoffabhängiger vgl. auch den interessanten Beitrag von Charles Vaillat zum »Colloque international sur la prévention et le traitement des toxicomanes, in Menton (Frankreich), vom 4.—9.Juni 1978, über »Traitement des toxicomanes — Responsabilité et rôle de la loi, veröffentlicht im »Bulletin de l'Ordre des Pharmaciens No.213«. — Als konkretes Beispiel für die dabei auftauchenden Fragen und Probleme vgl. auch A. Noll, Penal and Other Measures against Drug Abuse in the Light of the International Treaty System and the Italian Law of 22nd December 1975, in: Papers presented at the International Conference on Drug Dependence, Rome/Italy, 5—7 May 1976, S.35—49, Publikation des International Council on Alcohol and Addictions (mit Sitz in Lausanne), einer der bedeutendsten »non-governmental organisations« auf dem Gebiet der Suchtstoffkontrolle, von der diese Konferenz wie viele andere zum Suchtstoffproblem organisiert worden war.  
 110 Der Spiegel, Nr. 52/1978, S.40—47.  
 111 Vgl. dazu die beiden einschlägigen und bedeutenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats — Resolution 1777 (LIV) und Resolution 1935 (LVIII) und die Ausführungen des Verfassers dazu in seinen oben in Anm. 4 zitierten Beiträgen.  
 112 Siehe Nr.11 der oben in Anm.109 zitierten Empfehlung 843(1978) dieser Versammlung. Vgl. auch die positive Wertung durch Boroffka, siehe Anm.1 a.a.O., S.440—441.  
 113 Vgl.: Association internationale de droit pénal, XIe Congrès international de droit pénal du 9 au 15 septembre 1974, Compte-rendu sur les travaux scientifiques des sections du Congrès, Budapest (Hongrie), 1977, S.111—222 (Abus et trafic des drogues — prévention et répression), und den Bericht über diesen Kongreß von A. Noll, Drug abuse and its prevention as seen by the international legal profession, in: Bulletin on Narcotics, Vol. XXVII, No.1, 1975, Seiten 37—47, und in: Contemporary Drug Problems, A Law Quarterly, Spring 1976, Seiten 71—90.  
 114 Vgl.: Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 1—12 September 1975, Report prepared by the Secretariat, United Nations, New York, 1976, insbesondere Paragraphen 65—77, und die Ausführungen des Verfassers in seinem oben in Anm. 34 zitierten Artikel.

Ein Haus der Rekorde — dieses Prädikat wurde dem Internationalen Zentrum Wien bereits vor seiner Eröffnung verliehen. Das Bauareal umfaßt 180 000 Quadratmeter; Bauherr ist die IAKW (Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG), an der die Republik Österreich mit 65 und die Stadt Wien mit 35 Prozent beteiligt sind. Das Donaupark-Zentrum hat in der österreichischen Metropole einen neuen städtebaulichen Akzent gesetzt.

